Die Schützen- und Disziplinarordnung
Stand 12. März 2008

A. Allgemeiner Teil

I. Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Schützen sowie des Vorstands und des Offizierskorps sind in der Vereinssatzung geregelt.
2. Für Beschluß- und Wahlverfahren in Bataillons- und Kompanieversammlungen gilt die gesetzliche und satzungsmäßige Regelung entsprechend. Demnach ist bei Wahlen die absolute Mehrheit notwendig. Sollte ein Kandidat im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreichen (über 50 %), scheidet bei Vorhandensein von mehr als zwei Kandidaten derjenige mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.
3. Vorstandsmitglieder sind gegenüber jedem Vereinsmitglied, Bataillonskommandeure gegenüber Kompanieführungen ihres Bataillons, sowie Hauptleute und Feldwebel gegenüber eigenen Kompaniemitgliedern weisungsbefugt. Leutnante haben keine Befehlsgewalt.
4. Beförderungen nimmt ausschließlich der Vorstand vor, soweit nicht im nachstehenden Teil B der Schützenordnung Ausnahmen gemacht sind.
5. Schnüre und Regimentsorden werden ausschließlich durch den Vorstand verliehen. Der Vorstand kann die Verleihung Bataillonskommandeuren übertragen. Orden am Band können nur vom Regiment verliehen werden. Schnüre für 3, 5, 10, 15 oder 20jährige Dienstzeit werden nur bei ununterbrochener Dienstzeit vergeben. Ausnahmen: Krankheit, Todesfall in der Familie oder eine vergleichbare Situation (strenge Auslegung).
6. Von den Bataillonen und Kompanien dürfen keine Orden ausgegeben werden, die in Form und Art vom Regiment verliehen werden, z. B. Orden für Kameradschaft und Treue, Treueorden, Kameradschaftsorden, Verdienstorden "Die gute Tat".
7. Dienstgrade des Vereins: Schütze, Gefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Feldwebel, Hauptfeldwebel, Stabsfeldwebel, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Generalmajor, Generalleutnant, General, Generaloberst und Generalfeldmarschall.

Anlässlich des Schützenfestes werden vier höchste Regimentsorden „für Kameradschaft und Treue" verliehen. Jedes Bataillon hat das Recht und die Pflicht, bis zur zweiten Hauptleuteversammlung vor dem Schützenfest mindestens einen, höchstens zwei Kandidaten dem Präsidenten vorzuschlagen. Die Kandidaten sind durch den zuständigen Bataillonskommandeur schriftlich vorzustellen. Die Begründung soll den Umfang einer maschinengeschriebenen DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Die Ordensträger werden durch den Präsidenten, die beiden stellvertretenden Präsidenten und den Regimentskommandeur an einem von dem Präsidenten festzulegenden Termin in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlzettel sind in einem geschlossenen Umschlag bei dem Präsidenten zu hinterlegen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt eine Stunde vor dem Kommers am Schützenfestsamstag. Sollte auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl entfallen, entscheidet der Präsident darüber, wer den Orden erhält.

Das Stimmenergebnis ist geheim zu halten. Die Bataillonskommandeure können sich nach dem Kommers über die Wahl informieren. Die Verleihung der Orden wird am Schützenfestsonntag durch S.M. auf dem Regimentsantreteplatz vorgenommen.

Anläßlich des Schützenfestes werden am Sonntag durch die jeweiligen Bataillonskommandeure „Orden für Kameradschaft" verliehen. Jede Kompanie, die mehr als 50 beim Verein gemeldete Mitglieder hat, darf zwei Ordensträger benennen; die übrigen Kompanien benennen einen Ordensträger. Der Ordensträger muß in dem Jahr, in dem er den Orden erhält, mindestens das dritte Mal beim Schützenfest mitmarschieren.

II. Tragen der Schützenuniform

1. Die Uniform besteht aus der Lohner Schützenjacke mit Emblem auf dem linken Ärmel, Schulterstücke grün mit Kompanienummer in gold. Revers: gekreuzte Gewehre mit Zielscheibe, der schwarzen Hose, schwarzen Socken und schwarzen Schuhen. Dazu gehören ein weißes Hemd mit grüner Schützenkrawatte und der Schützenhut mit Feder (Filz- oder Strohhut). Zu den eigenen Festmärschen wird ein geschmücktes Holzgewehr auf der linken Schulter getragen.
2. Das Tragen der Schützenuniform ist an allen von den Regiments-, Bataillons- oder Kompanieführungen für offiziell erklärten Veranstaltungen Pflicht. Bei der Frage, ob Veranstaltungen offiziell sind, gehen Anordnungen des Regiments vor.

Die Schützen- und Disziplinarordnung
Stand 12. März 2008

B. Besonderer Teil

I. Anzugordnung aktiver Dienst sowie Beförderung

1. Kompanie

1. Hauptmann: Schulterstücke und zwei Sterne in Silber mit Kompanienummer in Gold; Revers: Zwei rote Kragenspiegel mit gekreuzten Gewehren und Zielscheibe; Rote Hosenbiesen. Schnur: Es wird jeweils nur die zuletzt verliehene Schnur getragen. Beim Ausmarsch Säbel und Schärpe. Beförderung: nach 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit Major ehrenhalber mit Urkunde vom Regiment.
2. Kompaniefeldwebel: Dienstgrad Hauptfeldwebel. An beiden Ärmeln der Schützenjacke unten im Abstand von 5 cm zwei silberne Ringe; Schulterstücke in grün mit silberner Litze, zwei Sterne Silber mit Kompanienummer in Gold; Revers: zwei gelbe Kragenspiegel mit gekreuzten Gewehren und Zielscheibe. Schnur: die zuletzt verliehene grüne Feldwebelschnur. Beförderung: Durch Bataillonskommandeur nach 15jähriger ununterbrochener Dienstzeit zum Stabsfeldwebel.
3. Kassierer/Schriftführer: Schulterstücke: je nach Dienstgrad mit Kompanienummer; Dienstgrad: bis 3 Jahre Unteroffizier, bis 5 Jahre Stabsunteroffizier, bis 10 Jahre Feldwebel, bis 15 Jahre Hauptfeldwebel (Schulterstücke sämtlich grün mit entsprechenden Litzen), bis 20 Jahre Leutnant, ab 20 Jahre Oberleutnant (silberne Schulterstücke), Oberleutnant mit einem Stern silber. Beförderung: durch Bataillonskommandeur.
4. Schütze: Anzugordnung siehe oben Teil A II Nr. 1. Beförderung: zum Gefreiten, Hauptgefreiten, Stabsgefreiten, Unteroffizier, Stabsunteroffizier und Feldwebel durch den Kompanieführer.

2. Bataillon

1. Bataillonskommandeur: Schulterstücke silber geflochten je nach Dienstgrad und Bataillonsnummer gold ; Revers: zwei Kragenspiegel rot mit Eichenlaub silber, rote Biesen an der Hose; Schnur: die zuletzt verliehene Hauptmannschnur; Dienstgrad: Major; Beförderung: nach 20jähriger ununterbrochener oder 25jähriger gesamt Dienstzeit als Hauptmann und/oder Bataillonskommandeur zum Oberstleutnant.
2. Adjutant: Schulterstücke: je nach Dienstgrad mit Bataillonsnummer; Revers: Eichenlaub silber; Schnur: silberne Dienstschnur, dazu die zuletzt verliehene Feldwebel-, Hauptmann- oder Adjutantenschnur; Dienstgrad: bis 5 Jahre Leutnant, bis 10 Jahre Oberleutnant, danach Hauptmann; Beförderung durch Bataillonskommandeur.
3. Bataillonsfahnenträger: Uniform entsprechend Dienstgrad, dazu beim Ausmarsch grünweiße Schärpe von der rechten Schulter nach links unten zu tragen sowie weiße Handschuhe

3. Vorstand

1. Dienstgrad Major: Uniform entsprechend, dazu silberne Schulterstücke silbernes Eichenlaub auf Revers und silberne doppelte Fangschnur.
2. 1., 2. und 3. Vorsitzende tragen goldene geflochtene Schulterstücke mit goldenem Eichenlaub auf Revers und goldener doppelter Fangschnur. Dienstgrad entsprechend.

4. Stab

1. Regimentskommandeur: Dienstgrad General, Uniform: weiße Jacke, Schulterstücke und doppelte Fangschnur gold, Kragenspiegel rot mit goldenem Eichenlaub, Hose mit doppelten roten Biesen.
2. Platzkommandant/Adjutanten: Dienstgrad Major, Uniform: weiße Jacke, Schulterstücke und doppelter Fangschnur silber, Kragenspiegel rot mit silbernem Eichenlaub.
3. Oberfähnrich: Dienstgrad Major. Dunkelgrüne Uniform mit Eichenlaub und doppelter Fangschnur in silber.
4. Fahnenzug: Dunkelgrüne Uniform mit silbernem Eichenlaub, sonst wie Fahnenzug der Bataillone.

Die Schützen- und Disziplinarordnung
Stand 12. März 2008

II. Uniform nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst

1. Kompanie

1. Hauptmann: Nach Ausscheiden bei 5jähriger Dienstzeit werden rote Kragenspiegel, rote Hosenbiesen Schärpe und Säbel entfernt; Schulterstücke verbleiben. Nach Ausscheiden bei 10jähriger Dienstzeit werden rote Hosenbiesen, Schärpe und Säbel entfernt; rote Kragenspiegel und Schulterstücke verbleiben; beim Ausmarsch ohne Holzgewehr.
2. Feldwebel: bei 5jähriger Dienstzeit werden nach dem Ausscheiden Ärmelringe und gelbe Kragenspiegel entfernt; Schulterstücke verbleiben. Nach Ausscheiden bei 10jähriger Dienstzeit werden Ärmelringe entfernt; gelbe Kragenspiegel und Schulterstücke verbleiben; Ausmarsch ohne Holzgewehr.
3. Kassierer/Schriftführer: Schulterstücke verbleiben nach Beendigung der Dienstzeit

2. Bataillon

1. Bataillonskommandeur: Die zuletzt verliehene Schnur als Hauptmann verbleibt, wenn sein Dienst als Bataillonskommandeur ohne Unterbrechung weitergeht; sonst fängt er bei "Null" an. Ansonsten verbleiben nach dem Ausscheiden die Schulterstücke mit Bataillonsnummer und die Kragenspiegel; die roten Hosenbiesen werden entfernt.
2. Adjutant: Bei Ausscheiden nach 5jähriger Dienstzeit wird die silberne Dienstschnur entfernt; silbernes Eichenlaub und Schulterstücke verbleiben, aber ohne Bataillonsnummer; beim Ausmarsch: mit Holzgewehr. Nach Ausscheiden bei 10jähriger Dienstzeit wie oben, beim Ausmarsch jedoch ohne Holzgewehr.

3. Vorstand/Stab

1. Vorstand: Nach dem Ausscheiden verbleiben Uniformen sowie Schulterstücke, nicht jedoch die doppelte Fangschnur.
2. Stab: Schulterstücke und Kragenspiegel werden an „einfacher" Schützenjacke getragen. Doppelte Fangschnur und Hosenbiesen werden entfernt.
3. Fahnenzug: Dunkelgrüne Jacke entfällt. Schulterstücke werden an „Einfacher" Schützenjacke getragen.

Die Schützen- und Disziplinarordnung
Stand 12. März 2008

C. Disziplinarordnung

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane können folgende Disziplinarmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängt werden: a) Mißbilligung; b) schriftliche Abmahnung.
2. Disziplinarmaßnahmen können nur von aktiven Vorstandsmitgliedern, Bataillonskommandeuren und Hauptleuten getroffen werden entsprechend ihrer Weisungsbefugnis.
3. Anstelle des in der Satzung geregelten Vereinsausschlusses kann der Vorstand auch weitere Strafen verhängen, wenn sie nach seiner Überzeugung ausreichen, um künftigen Schaden vom Verein abzuwenden. Nachfolgende, nicht in der Satzung verankerte Vereinsstrafen sind bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen zulässig:
   a) Suspendierung auf Zeit vom aktiven Vereinsbetrieb bis zu einem Jahr, wobei die Beitragspflicht fortbestehen bleibt; b) Amtsenthebung.
4. Vor Verhängung einer Strafmaßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über die Strafmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Gegen eine Entscheidung hat der Betroffene das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung Einspruch beim Vereinsvorstand einzulegen. Der Vorstand hat unverzüglich nach Einlegung des Einspruches den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterrichten und ihn um Einberufung des Schiedsgerichts zu ersuchen.
5. Soweit nicht die Generalversammlung bei Widersprüchen gegen Strafen für die endgültige Entscheidung zuständig ist, erfolgt die Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern durch ein Vereinsschiedsgericht (vgl. § 7 der Satzung). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei hat das Recht, einen Beisitzer zu ernennen. Der Vorsitzende muss von beiden Parteien einvernehmlich benannt werden. Ist dieses nicht möglich, so entscheidet die Generalversammlung. Die klagende Partei hat den von ihr benannten Beisitzer zusammen mit der Erhebung der Klage zu bezeichnen, die beklagte Partei bezeichnet den von ihr benannten Beisitzer binnen zwei Wochen nach Zustellung der Klage. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind stets mündlich und nicht öffentlich.
6. Das Schiedsgericht ist unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Seine Mitglieder sind nur den Gesetzen, der Vereinssatzung um dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht verantwortlich. Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschlußgründe des § 41 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen. Schiedsrichter soll insofern niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne daß eine Partei die Mitwirkung gehörig rügt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.
7. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht aufgrund einer Beratung und Abstimmung im Wege eines Mehrheitsbeschlusses. Kein Schiedsrichter kann sich der Stimme enthalten. Über die Beratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
8. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts gibt es keine vereinsinternen Rechtsmittel. Soweit in dieser Schiedsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO.